

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per e-mail: climate@bafu.admin.ch

28. November 2016

Katrin Lindenberger, Direktwahl +41 62 825 25 20, katrin.lindenberger@strom.ch

Klimapolitik der Schweiz nach 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Stellung nehmen zu können. Er nimmt diese sehr gern wahr. Der VSE beschränkt sich jedoch auf die Kommentierung einzelner Aspekte der Vorlage und verzichtet daher auf die Beantwortung des zur Vernehmlassung unterbreiteten Fragebogens.

Fossil-thermische Kraftwerke (Art. 17 E CO₂-Gesetz)

Die heutige Regel, gemäss derer fossil-thermische Kraftwerke in der Schweiz ihre CO₂-Emissionen vollständig kompensieren müssen, wobei mindestens 50 % davon im Inland, unterscheidet sich stark von den Bedingungen in der EU. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Kompensationen ausserhalb der regulierten Bereiche in der Schweiz nur beschränkt möglich sind und dass das inländische Angebot an Kompensationsmassnahmen zu klein ist, um grössere Kompensationsmengen für einen Betreiber eines fossil-thermischen Kraftwerkes bereitzustellen. Die heute geltende Regelung verhindert somit faktisch den Betrieb von Gaskombikraftwerken in der Schweiz, was der Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung nicht zuträglich ist.

Der VSE begrüsst deshalb, dass fossil-thermische Kraftwerke in das Emissionshandelssystem einbezogen werden sollen. So gelten für fossile Kraftwerke in der Schweiz und in der EU bezüglich CO₂-Emissionen gleiche Bedingungen und die diesbezüglich bestehenden Marktverzerrungen werden beseitigt. Dieser Ansatz steht und fällt allerdings mit der angestrebten Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU. Ob diese noch vor 2020 gelingt, ist offen. Im CO₂-Gesetz sind daher Übergangsregeln zur Kompensation von CO₂-Emissionen für fossil-thermische Kraftwerke zu definieren, welche bis zur Verknüpfung der Handelssysteme gelten und die gewährleisten, dass Schweizer Kraftwerke nicht schlechter gestellt werden als Kraftwerke in der EU. Entsprechend schlägt der VSE vor, dass die vollständige Kompensationspflicht für fossil-thermische Kraftwerke bis zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme zwar beibehalten, die

Pflicht zur anteiligen Inlandkompensation aber aufgehoben wird. Das Verhältnis von In- und Auslandkompensation, welches die Schweiz anstrebt, müsste im Falle, dass eine solche Übergangsregelung in Kraft tritt, entsprechend angepasst werden.

Zudem sind alle fossil-thermischen Kraftwerke unabhängig von ihrer Grösse und der Art ihres Kraftwerkbetriebs (wärme- oder stromgeführt) gleich zu behandeln, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Der Bundesrat hat gemäss seinen Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 51) die Absicht, die heutige Regelung beizubehalten. Diese sieht eine Opt-Out-Möglichkeit für dem Emissionshandelssystem (EHS) unterstellte Unternehmen vor, deren Treibhausgasemissionen in den vergangenen drei Jahren weniger als 25 000 Tonnen CO_{2eq} pro Jahr betragen. Dies widerspricht der geforderten Gleichbehandlung.

Antrag:

Für fossil-thermische Kraftwerke sind Übergangsregeln zu definieren, die bis zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der EU und der Schweiz gelten, und welche für Schweizer Kraftwerke zu vergleichbaren Bedingungen wie für Kraftwerke in der EU führen. Zudem sind alle fossil-thermischen Kraftwerke unabhängig von ihrer Grösse und der Art ihres Kraftwerkbetriebs gleich zu behandeln.

Art. 17 Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Anlagen

- 1 Betreiber von Anlagen bestimmter Kategorien mit hohen Treibhausgasemissionen sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet.
- 2 Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben.
- 3 Der Bundesrat bestimmt die Anlagekategorien.
- 4 Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren, sind zwingend dem EHS zu unterstellen.

1a. Abschnitt: Kompensation bei fossil-thermischen Kraftwerken

Art. 24a

- 1 Fossil-thermische Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn deren Betreiber die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich kompensieren.
- 2 Die CO₂-Emissionen dürfen vollständig durch Emissionsminderungszertifikate kompensiert werden.
- 3 Als fossil-thermische Kraftwerke gemäss Absatz 1 gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren.

Art. 57

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Artikel 17 Absatz 4 tritt mit Inkrafttreten des Abkommens mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme in Kraft. Gleichzeitig wird der 1a. Abschnitt (Art. 24a) aufgehoben.

Rückerstattung der CO₂-Abgabe für wärmegeführte WKK-Anlagen (Art. 33 und 34 E CO₂-Gesetz)

Wie bereits oben erwähnt, haben für alle fossil-thermischen Kraftwerke dieselben Bedingungen bezüglich Kompensation ihrer CO₂-Emissionen zu gelten. Eine Befreiung wärmegeführter WKK-Anlagen von der CO₂-Abgabe führt zu Marktverzerrungen und wird deshalb abgelehnt.

Antrag:

Wärmegeführte WKK sind nicht von der CO₂-Abgabe zu befreien.

3. Abschnitt, Art. 33 und Art. 34

Streichen

Verminderungsverpflichtung (Art. 31 E CO₂-Gesetz)

Der VSE erachtet Verminderungsverpflichtungen als ein zielführendes Instrument, um CO₂-Emissionen zu senken. Die Gesetzgebung sollte daher so ausgestaltet sein, dass möglichst viele Unternehmen eine Zielvereinbarung abschliessen. Daher müssen alle Unternehmen die Möglichkeit erhalten, bei Einhaltung einer Emissionsminderungsverpflichtung die CO₂-Abgabe zurückerstattet zu erhalten. Zudem sollen die aufwändigen und bürokratischen Prozesse, die heute Unternehmen am Abschliessen einer Zielvereinbarung hindern, vereinfacht werden. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Anforderungen für Zielvereinbarungen gemäss CO₂-Gesetz mit dem Grossverbrauchermodell gemäss Energiegesetz harmonisiert werden. Entsprechend spricht sich der VSE grundsätzlich für die vorgeschlagene Variante «Harmonisierung» aus. Diese ist allerdings noch zu optimieren.

Antrag:

Es sollen Anreize gesetzt werden, dass möglichst viele Unternehmen eine Zielvereinbarung abschliessen.

Art. 31 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

- 1 Unternehmen, deren Belastung aufgrund der CO₂-Abgabe im Verhältnis zum abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG) mindestens 1 Prozent beträgt, wird die CO₂-Abgabe zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu vermindern und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.
- 2 Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere
 - a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen;
 - b. an den bisherigen Reduktionsleistungen und am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotenzial bis ins Jahr 2030;
 - c. an den Verminderungszielen nach Artikel 3

Fokus auf Gesamtenergie (Art. 9 E CO₂-G)

Der technologische und wirtschaftliche Rahmen, in welchem sich die Stromwirtschaft bewegt, befindet sich in einem starken Wandel. Es zeichnet sich insbesondere eine Annäherung der netzgebundenen Energieträger ab (Netzkonvergenz). Derartige Entwicklungen müssen in der Gesetzgebung zwingend berücksichtigt werden. Ein Verbot fossiler Heizungen geht deshalb in die falsche Richtung: Ein Technologieverbot stellt für innovative und aus gesamtenergetischer Sicht sinnvolle Massnahmen, welche beispielsweise die Strom-, Gas- und Wärmenetze miteinander verknüpfen, ein inakzeptables Hindernis dar. Zudem greift es in die Kompetenzen der Kantone ein. Der VSE lehnt deshalb das in Artikel 9 vorgesehene subsidiäre Verbot fossil betriebener Heizsysteme ab.

Antrag:

Auf ein Technologieverbot fossiler Heizungen ist zu verzichten.

Art. 9 Folgen bei Zielverfehlung

Streichen

Weitere Themen

Klimapolitik und Energiepolitik können nicht unabhängig voneinander betrieben werden. Das genannte Beispiel der Netzkonvergenz, aber auch die bestehende, prohibitiv wirkende Kompensationspflicht für Gaskombikraftwerke zeigen, dass energiepolitische Gesichtspunkte in die Gestaltung des klimapolitischen Rahmens einfließen müssen. Der VSE ist der Überzeugung, dass die heutige Kompetenzaufteilung zwischen BFE und BAFU in dieser Hinsicht nicht zielführend ist. Er fordert deshalb, dass eine Verschiebung der Zuständigkeit im Bereich Klimapolitik, welche energiepolitische Belange betrifft, in das Bundesamt für Energie geprüft wird.

Gegen den Klimawandel kann nur mit globalen Anstrengungen erfolgreich vorgegangen werden. Die Einbettung der Schweizer Klimapolitik in einen globalen Rahmen ist deshalb richtig. Die Schweiz hat bereits erfolgreich Massnahmen zur Emissionsreduktion unternommen. Hinzu kommt, dass die Schweiz insbesondere dank ihrer CO₂-freien Stromproduktion nur über wenige sehr grosse Emissionsquellen verfügt und das Reduktionspotenzial deshalb bei Tausenden kleiner Quellen gehoben werden muss. Die angestrebte Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 ist deshalb äusserst ambitioniert und durch Inlandmassnahmen allein nicht erreichbar. Der VSE begrüsst deshalb die Möglichkeit, auch weiterhin Massnahmen im Ausland an die Zielerreichung in der Schweiz anrechnen zu können. Er ist jedoch der Überzeugung, dass das Reduktionsziel nur wirtschafts- und gesellschaftsverträglich erreicht werden kann, wenn der Anteil an Inland- und Auslandmassnahmen flexibilisiert wird und auf einen fixen Inlandanteil verzichtet wird.

Der VSE ist der Ansicht, dass die CO₂-Abgabe bereits sehr erfolgreich lenkend wirkt und die vorgeschlagene Verdoppelung des Maximalsatzes nicht zielführend ist. Eine derart drastische Erhöhung wäre eine nicht vertretbare Belastung für Haushalte und Unternehmen und würde den Wirtschaftsstandort Schweiz im internationalen Wettbewerb empfindlich treffen. Zudem würde die Ungleichbehandlung des Brennstoff- gegenüber

dem Treibstoffsektor in stossender Weise weiter verstärkt. Auf die Erhöhung des Maximalsatzes der CO₂-Abgabe von 120 auf 240 Franken ist deshalb zu verzichten.

Antrag:

Es ist eine Verschiebung der Zuständigkeit im Bereich Klimapolitik, welche energiepolitische Belange betrifft, in das Bundesamt für Energie zu prüfen.

Es ist auf einen fixen Inlandanteil zu verzichten.

Auf die Erhöhung des Maximalsatzes der CO₂-Abgabe ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Michael Frank
Direktor


Dominique Martin
Leiter Public Affairs